

Erklärung II

Lex Friedrich-Erklärung

Bei Kapitalerhöhungen und nachträglichen Leistungen von Einlagen ist eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erforderlich,

⇒ *sofern eine Person beteiligt ist, die im Sinne der Bestimmungen der „Lex Friedrich“ als Person im Ausland gilt¹*

⇒ *und der Erwerb eines Grundstückes vorliegt, welches nicht als ständige Betriebsstätte bestimmt ist².*

Kann der Handelsregisterführer die Bewilligungspflicht eines vorliegenden Geschäftes nicht ohne weiteres ausschliessen, muss er das Eintragungsverfahren suspendieren und dem/den Anmeldenden eine Frist von 30 Tagen ansetzen³,

⇒ *um die entsprechende Bewilligung einzuholen bzw.*

⇒ *zur Feststellung, dass kein bewilligungspflichtiger Fall vorliegt.*

Es sei darauf hingewiesen, dass alle Handelsregistereintragungen der Wahrheit entsprechen müssen⁴. Wer eine falsche Auskunft über eine Handelsgesellschaft oder über eine Genossenschaft erteilt oder erteilen lässt, unterliegt der Strafverfolgung⁵.

In Kenntnis der obenerwähnten Hinweise erklärt/erklären der/die Unterzeichnende/n bezüglich der nachfolgend genannten Handelsgesellschaft oder Genossenschaft,

Firma, Sitz, Identifikationsnummer

dass im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung oder bei einer Aktiengesellschaft im Falle einer nachträglichen Liberierung des Aktienkapitals keine Tatsache vorliegt, die den Bestimmungen der „Lex Friedrich“ entgegensteht.

Der/die Unterzeichnende/n erklärt/erklären insbesondere, dass die Gesellschaft

- *keine Grundstücke in der Schweiz,*
- *keine Teile davon oder keine Rechte daran bzw.*
- *keine anderen Grundstücke als die in der Anmeldung angegebenen, im Sinne von Artikel 4 BewG erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt.*

Datum	Unterschrift/en des/der Anmeldenden

¹ Art. 5 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) und Art. 2 der Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV)

² Art. 4 BewG und Art. 1 BewV, Art. 2 Abs. 2 lit. a BewG

³ Art. 2 BewG

⁴ Art. 26 der Handelsregisterverordnung (HRegV)

⁵ Art. 152 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB)